

# RS OGH 1976/1/30 2Ob6/76

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1976

## Norm

ABGB §1304 A1

ABGB §1326 C

## Rechtssatz

Die Frage der Zumutbarkeit einer kosmetischen Operation kann unerörtert bleiben, wenn nicht mit der erforderlichen Verlässlichkeit bejaht werden kann, daß in Anbetracht der Kosten der Operation, des für die mit ihr verbundenen Schmerzen zu gewährenden Schmerzensgeldes und der dann allenfalls doch noch fortbestehenden Möglichkeit einer Behinderung des besseren Fortkommens überhaupt eine Schadensminderung erzielt wird.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 6/76  
Entscheidungstext OGH 30.01.1976 2 Ob 6/76

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0026795

## Dokumentnummer

JJR\_19760130\_OGH0002\_0020OB00006\_7600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)